

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Animationsregie
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 22.06.2015**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Animationsregie erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 5 Dauer der Prüfungen
 - § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen
- #### **II. Masterprüfung**
- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
 - § 8 Die Masterarbeit
 - § 9 Wiederholung der Masterarbeit
 - § 10 Zeugnis/Masterurkunde
 - § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Animationsregie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Animationsregie wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Animationsregie beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 31 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Animationsregie müssen insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Die Masterarbeit mit ihrem Kolloquium wird mit insgesamt 28 Leistungspunkten angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 6 Pflichtmodulen:

Studienmodul:

Modul 2: Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (8 LP)

Projektmodule:

Modul 3: Künstlerisches Projektmodul Animation 1 (32 LP)

Modul 4: Künstlerisches Projektmodul Animation 2 (13 LP)

Modul 5: Künstlerisches Projektmodul Animation 3 (32 LP)

Spezialisierungsmodul:

Modul 1: Methodenvertiefung Künstlerisches Kurzprojekt (7 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die Dauer mindestens 90 und maximal 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 45, höchstens 90 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 der APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Masterarbeit, bestehend aus einem künstlerischen und theoretischen Teil sowie
3. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Note des Moduls „Künstlerisches Projektmodul Animation 2“	20 %
Note des künstlerischen Teils der Masterarbeit	50 %
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit	20 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

Note des Moduls „Künstlerisches Projektmodul Animation 2“	1,7
Note des künstlerischen Teils der Masterarbeit	1,0
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit	1,7
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	1,0

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:
Modul 4 Künstlerisches Projektmodul Animation 2 (13 LP)
2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:
Modul 1 Methodenvertiefung Künstlerisches Kurzprojekt (7 LP)
Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (8 LP)
Modul 3 Künstlerisches Projektmodul Animation 1 (32 LP)
Modul 5 Künstlerisches Projektmodul Animation 3 (32 LP)

(5) Im Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Wahlpflichtmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 LP nachzuweisen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung des theoretischen Teils der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 4. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerischen und einem theoretischen Teil der Masterarbeit.

(2) Der künstlerische Teil der Masterarbeit (7 LP) beinhaltet ein auf Animation basierendes künstlerisches Projekt. Er dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, in einem Animationsprojekt Regie zu führen.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit (18 LP) ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, die vertiefend aufzeigt, dass die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt.

(4) Für die Anfertigung stehen 14 Wochen zur Verfügung. Das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit soll mindestens 30 und maximal 80 Seiten betragen. In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich Prüfungsangelegenheiten abzugeben.

(5) Der künstlerische und theoretische Teil der Masterarbeit muss von einem/einer Professor/in des Studiengangs Animationsregie betreut werden. Als Zweitgutachter/in der künstlerischen und theoretischen Masterarbeit sollte ein/e akademische/r Mitarbeiter/in oder ein/e Professor/in der Filmuniversität gewählt werden.

(6) Der drucktechnische Teil der Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im

Titelvor- oder Abspann mit Name, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuer/in und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

(7) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet. Zu den beiden Teilen der Masterarbeit kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

(8) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Der theoretische und der künstlerische Teil der Masterarbeit und das Kolloquium können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. die Bewertungen und die Bezeichnungen der studienbegleitenden Module,

- die Note und den Titel des künstlerischen Teils der Masterarbeit,
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement